



Siedler-Hausgarten-ABC

Was Du nicht willst, das man Dir tu ...

Nachbarrecht ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Kapitel für sich. Nicht nur, weil es dafür ein spezielles Nachbarrechtsgesetz gibt, sondern weil es über dieses spezielle Gesetz hinaus unzählige (und manchmal auch undenkbbare) Spielarten dessen gibt, was unter Nachbarn als friedensstörend empfunden werden kann. Oder anders ausgedrückt: So richtig fies und hundsgemein, das kann nur der Herr Nachbar sein....

Doch wir wollen die Kirche im Dorf lassen. Sie darf heute allerdings manchmal auch nur noch zu religiösen Zwecken (Gottesdienst) läuten, weil sich Nachbarn durch den Stundenschlag belästigt gefühlt haben. So wie durch den Hahn auf dem Mist oder

die Frösche im Gartenteich. Auch durch Kinderlärm sollen sich schon Zeitgenossen belästigt gefühlt haben. Eine Belästigung ist es jedoch zweifelsohne, wenn nach Einbruch der Dunkelheit eine allgemeine – nennen wir es gutwillig: musikähnliche – Zwangsbeschal-

lung durchgeführt wird, deren Lautstärke am Arbeitsplatz Gehörschutz zur Pflicht macht.

Doch was ist allgemein als Grenze des nachbarlich Vertretbaren anzusehen? Beim Grillen auf Balkon und Garten ist sicherlich auch dem eingefleischten Vegetarier gelegentlicher Bratenduft zuzumuten, während eine nachbarliche Rauchentwicklung wie auf einer Atemschutzübungsstrecke selbst überzeugten Feuerwehrkameraden keine Freude bereiten wird.

Laub und Samenflug sind ebenfalls heikle Themen. Sie unterscheiden sich dadurch, dass der jahreszeitlich bedingte Laubabwurf eines gepflegten, standort- und regelrecht gehaltenen Gehölzes noch als "normal" anzusehen ist (der Jurist nennt das gerne "so-

Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

zialadäquat"). Bei Distelsamen hingegen, die in dichten Wolken über des Nachbarn wohlgepflegte Beete und Rabatten schweben, kann sich niemand auf das (hier völlig falsch verstandene) Argument des Artenschutzes zurückziehen.

Nicht alles, was sich in unseren Gärten und zwischen unseren Häusern tummelt, ist im wahrsten Sinne des Wortes bodenständig. Die Haltung von Katzen ist mit artgerechtem Bewegungsdrang verbunden: Der Stubentiger liebt Bewegungsfreiheit, niemanden aber macht "Katzenklo im Zwiebelbeet" froh. Das Halten von ein oder zwei Katzen durch den Nachbarn, sowie auch deren Querung des eigenen Grundstücks unter Abgabe einer Visitenkarte (in Form von Darmentleerung), kann man nicht untersagen. Man darf das Tierchen allerdings "vergrämen". Sieben Katzen in der vermieteten Dreizimmerwohnung hingegen kann man als Vermieter schon untersagen.

Sollte sich "Kamerad Katz" als Fischer in Nachbarns Goldfischteich betätigen, kann man vom Halter zwar nicht verlangen, dass er den Auslauf des Mäusejägers auf Abwegen unterbindet – aber den Schaden bezahlt. Problematisch kann hier aber die Beweislage werden...

Jedermann liebt den Honig. Auf seine Produzenten reagiert manch einer (tatsächlich medi-

zistisch begründet!) jedoch wirklich allergisch. In Kleingartenanlagen trifft (hoffentlich meist) die Gartenordnung klare Regelungen. Schwierig wird es im Siedlungsbereich von Nachbar zu Nachbar. Gefahren dürfen keine provoziert werden. Erfahrene Imker kennen ihre "Honigbomber" und richten den Bienenstand sowie die "Einflugschneisen" entsprechend ein.

Nachbarrecht ist Nachbarpflicht: Normale Nutzungen müssen im ortsüblichen Rahmen geduldet werden. Untersagungsbegehren müssen nachvollziehbar sein. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt in § 242: Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Also so zu handeln, wie es jedermann mit gesundem Menschenverstand von seinem Vertragspartner erwarten darf. Und schließlich ist Rücksichtnahme genauso selbstverständlich wie der Verzicht auf eine willkürliche Schikane: Die Ausübung eines Rechts ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen, bestimmt § 226 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Man spricht im Allgemeinen auch von einem nachbarrechtlichen Rücksichtnahmegebot und Schikaneverbot – beide fußen auf dem besonderen, nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis.



Wenn wir uns alle so verhalten, gibt es keine nachbarlichen Probleme. Ein freundliches Wort schadet nie – oder um es drastischer zu sagen: Mit einem Löffel Honig fängt man mehr Fliegen, als mit einem Fass voller Essig...

Rücksicht und Fairness sind Ausdruck eines gesunden Gemeinschaftsgefühls und sicherlich nie „rechtswidrig“.

Die im Nachbarrecht enthaltenen Grenzabstände von Gehölzen werden im Beitrag „Große Bäume – k(l)eine Freude in der Juli-August-Ausgabe behandelt.

*Rechtsanwalt Ralf Bernd Herden
Vizepräsident Eigenheimerverband
Deutschland e.V.*